



Datenschutzkonzept zur Videoüberwachung im Tennisüberl

1 Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient ausschließlich folgenden Zwecken:

- Präventiver Schutz vor Einbrüchen, Sachbeschädigungen und Vandalismus
- Beweissicherung im Falle eines strafrechtlich relevanten Vorfalls
- Unterstützung der Polizei bei der Täteridentifikation

Eine Überwachung zur Kontrolle von Mitgliedern oder Gästen findet nicht statt.

2 Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von:

- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse)
- § 12 DSG (Datenschutzgesetz Österreich)

Das berechtigte Interesse des Vereins besteht im Schutz des Vereinsvermögens, der Räumlichkeiten und der Mitglieder vor strafbaren Handlungen.

3 Beschreibung des überwachten Bereichs

Überwacht werden ausschließlich folgende Bereiche des Aufenthaltsraums des Tennisüberl:

- Hauptzugangstür
- Holzkasse
- Aufgang zur Tennishalle
- Zugang zu den Umkleiden und zur Küche

- Der Zugriff erfolgt ausschließlich über passwortgeschützte Benutzerkonten.
- Es erfolgt eine verschlüsselte Speicherung.
- Keine Weitergabe an Dritte außer Polizei, Staatsanwaltschaft oder Versicherungen im Schadensfall
- Automatische Löschung nach 72 Stunden
- Keine Cloud-Speicherung
- Keine Tonaufzeichnung

7 Hinweisschild

Vor Betreten des überwachten Bereichs wird ein deutlich sichtbares Hinweisschild angebracht. Dieses enthält:

- Hinweis auf Videoüberwachung
- Verantwortlichen Verein
- Zweck
- Kontaktadresse
- Verweis auf Betroffenenrechte

8 Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben folgende Rechte gemäß DSGVO:

- Auskunft
- Löschung (sofern keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen)
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruch
- Beschwerde bei der Datenschutzbehörde

Zuständige Behörde:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42, 1030 Wien

9 Datenschutzbeauftragter

Die Obfrau/der Obmann nimmt im Verein auch die Funktion der/des Datenschutzbeauftragten wahr.

10 Dokumentation im Verarbeitungsverzeichnis

Die Videoüberwachung wird im DSGVO-Verarbeitungsverzeichnis des Vereins eingetragen.

11 Interne Verantwortlichkeiten

- Obfrau/Obmann: Gesamtverantwortung
- IT-Verantwortlicher: Betrieb der Kamera, Zugriffskontrolle

Alle Verantwortlichen werden jährlich über Datenschutz und Zweckbindung informiert.

12 Evaluierung

Das Konzept wird jährlich überprüft, insbesondere:

- Angemessenheit der Speicherzeiten und -dauer
- Kameraausrichtung
- Technische Maßnahmen
- Beschwerden oder Vorfälle

13 Inkrafttreten

Dieses Datenschutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.